

Transport und Ladebedingungen

Wie telefonisch besprochen, übernehmen Sie den angeführten Transport für uns.
Folgende Bedingungen gelten als vereinbart:

1. Die quittierten Lieferscheine, Abliefer- und Packmittelbelege sind unverzüglich, spätestens am dritten Werktag nach Beendigung der Transportleistung, der Spedition Josef Schumacher Frischdienst-Tiefkühl-Logistic e.K. im Folgenden Schumacher e.K. genannt, zur Verfügung zu stellen.
2. Das Zahlungsziel: Alle bis zum letzten Arbeitstag des Leistungsmonats eingegangenen Rechnungen nebst den vollständigen **Original**- Ablieferungs-belegen werden am 15. des Folgenmonats zur Zahlung angewiesen. Bei Temperatur geführten Transporten ist auch die Vorlage von einwandfreien und lückenlosen Temperaturaufzeichnungen Fälligkeitsvoraussetzung. Eine Veräußerung Ihrer Forderung an ein Factoring unternehmen wird nicht gestattet.
3. Gemäß Ihres Einsatzauftrages hat sich die Fahrzeugbesetzung an der Be- und Entladestelle bei den zuständigen Mitarbeitern im Namen der Spedition Josef Schumacher Frischdienst-Tiefkühl-Logistik e.K. zu melden, wenn nicht anderes vereinbart ist.
4. Transport unter HGB- (innerdeutsch) bzw. CMR- (grenzüberschreitend) Bestimmungen und unter ausdrücklichem Ausschluss der ADSp. (Allgemeine deutsche Spediteurbedingungen). Im Verhältnis zu nicht deutschen Vertragspartner gilt die Anwendung deutschen Rechts als vereinbart. Sie bestätigen mit der Annahme des Transportauftrages Ihre Frachtführerversicherung nach den HGB- und/oder CMR-Bestimmungen ohne jede Einschränkung durch Versicherung abgedeckt zu haben. Eine entsprechende aktuelle Versicherungsbestätigung Ihres Versicherers ist vor Ausführung des ersten Transportauftrages bzw. jederzeit auf Anforderung von Schumacher e.K. vorzulegen. Sie erfüllen alle durch Ihren Haftungsversicherer auferlegten Obliegenheiten (Diebstahlsicherung etc.).

Vor Ausführung eines Erstauftrages sind der Schumacher e.K. folgende Dokumente per E- Mail einzureichen:

- Briefkopf
 - EU- Lizenz
 - aktuelle Versicherungsbestätigung
 - aktuelle Erklärung zum MiLoG (Mindestlohngesetz) (Formular wird zugeschickt)
 - Selbstauskunft (Formular wird zugeschickt)
 - Eventuelle Zertifikate
5. Dem Auftragnehmer obliegt es, vor Eintritt des Versicherungsfalles
 1. Für die Sicherung beladener Fahrzeuge, Container, Wechselbrücken, Auflieger, Anhänger und sonstiger Behälter gegen Diebstahl oder Raub zu sorgen, insbesondere beim Abstellen zur Nachtzeit, an Wochenenden oder Feiertagen und während den Ruhezeiten.
 2. Bei Beförderung von sensiblen Gütern (z.B. Unterhaltungselektronik, EDV-Technik, Spirituosen und ähnlichem)
 - Fahrzeuge mit allseitig verschlossenem Kofferaufbau einzusetzen
 - beladene Fahrzeuge nur auf ständig bewachten und allseitig umfriedeten (umzäunten) Grundstücken, Parkplätzen oder in verschlossenen Hallen abzustellen
 - Bei Beförderung von Kühlgut die Kühlaggregate in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren und warten zu lassen
 6. Der Unternehmer haftet für sämtliche Transporte nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (HGB) über das Frachtgeschäft, mit der Maßgabe, dass die Haftung für Güterschäden gemäß § 449 Abs. 2 Nr. 1 HGB 40 Sonderziehungsrechte je kg des Rohgewichtes des in Verlust geratenen oder beschädigten Gutes

7. Alle für den Transport benötigten Genehmigungen liegen Ihnen vor oder werden von Ihnen rechtzeitig besorgt. Eine gültige EU-Lizenz ist Voraussetzung für den Transport.
8. Sollten sich bei der Übernahme, während des Transportes, bei der Verzollung oder bei der Anlieferung Probleme ergeben oder sollte es zu Verzögerungen jeglicher Art kommen ist Schumacher e.K. unverzüglich zu informieren. Bei Pannen und/oder Notfällen sind ggfl. ebenfalls die entsprechenden Behörden zu informieren. Können Zeitfenster nicht eingehalten werden, informieren Sie mindestens eine Stunde vor Beginn des vereinbarten Zeitfensters die Disposition, andernfalls werden wir Ihnen 75,00 € je Zeitfenster belasten bzw. von der Fracht kürzen. Bei Nichteinhaltung der Zeitfenster erlischt jeglicher Anspruch auf Standgeld.
Kontaktaufnahme bei Problemfällen / Zeitfensterregelungen:
 - Rufnummer: +49 2405 46 43 951
9. Stückzahlmäßige Übernahme ist vereinbart.
Bei Beladung muss die Fahrzeugbesatzung auf die sorgfältige und transportsichere Verpackung der Ware achten. Ist dies nicht gewährleistet, muss sich die Fahrzeugbesatzung melden. Unregelmäßigkeiten müssen auf dem CMR-Frachtbrief vermerkt werden. Der Frachtführer bestätigt mit seiner Unterschrift auf dem CMR-Frachtbrief die ordnungsgemäße und vollständige Beladung / Übernahme des Gutes am Verlade- / Abgangsort. Es gilt vereinbart, dass der Frachtführer für die Ladungssicherung verantwortlich zeichnet, insbesondere bei Teilbe- bzw. -entladung. Der Frachtführer hat dafür Sorge zu tragen, dass das eingesetzte Fahrzeug mit geeigneten Ladungssicherungsmitteln (z.B. Sperrstangen, Zurrgurte etc.) an Bord ausgerüstet ist. Die Fahrzeugbesatzung muss das Ladegut bei der Übernahme auf äußerliche Unversehrtheit kontrollieren sowie entsprechende Ladungssicherungsmaßnahmen durchführen. Während des gesamten Transportweges ist der Frachtführer / Fahrzeugbesatzung für die durchgehende Kontrolle bzw. für die ordnungsgemäße Nachsicherung der Ladung verantwortlich. Auch bei Teilentladung ist eine entsprechende Ladungssicherung bzw. Nachsicherung bis zur letzten Entladestelle zu gewährleisten. Die Be- und Entladung durch den Kraftfahrer, auch in temperaturgeführten Bereichen, ist Bestandteil der Frachtvereinbarung und durch die vereinbarte Fracht abgegolten.
10. Sie verpflichten sich, Lebensmittelsicherheit, -legalität und -qualität sicher-zustellen und aufrechtzuerhalten. Das eingesetzte Fahrzeug einschließlich Aufbauten, Anhänger und Auflieger muss insbesondere in einem geruchs-freien, sauberen, dichtem, trockenem, technisch einwandfreiem und für den Transport von Lebensmitteln geeignetem Zustand sein. Ein gültiges ATP-Zertifikat setzen wir voraus. Bei Schäden durch eindringende Feuchtigkeit halten wir Sie haftbar. Sie als Auftragnehmer versichern, dass die jeweils aktuellen gesetzlichen Vorschriften, Regelungen und Hygienevorschriften eingehalten werden.
11. Sie gewährleisten eine entsprechende Vorkühlung Ihres/Ihrer Kühlaufbaus/Kühlaufbauten von mindestens einer Stunde vor der Beladung an der angegebenen Ladestelle. Sie verpflichten sich zur lückenlosen Dokumentation der Kühlkette mittels kalibrierten oder geeichten Temperaturschreibers / Datenlogger mit Ausdruck der Aufzeichnung und Archivierung gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, mindestens aber für 40 Monate. Die regelmäßige Fahrzeugwartung, insbesondere des Kühlequipments, d.h. Kühlaggregat, Kühlaufbau und Temperaturlaufzeichnungssystem wird von Ihnen durchgeführt, dokumentiert und auf Anfrage nachgewiesen. Ferner wird die regelmäßige Fahrzeug- und Aufbaureinigung innen und außen von Ihnen durchgeführt, dokumentiert und auf Anfrage nachgewiesen. Die Einhaltung der im Auftrag, oder nach Weisung des Verladers, angegebenen Temperaturführung gilt als vereinbart und ist zwingend einzuhalten. Die Fahrzeugbesatzung hat die Transporttemperatur grundsätzlich schriftlich vom Verlader auf dem Frachtbrief / CMR-Frachtbrief vermerken zu lassen. Weiterhin muss die Fahrzeugbesatzung die Übernahmetemperatur prüfen und sie schriftlich im Frachtbrief / CMR-Frachtbrief bestätigen lassen.
Sollte die Übernahmetemperatur von der angegebenen Transporttemperatur mit mehr als 1° C bis 2° C abweichen, ist die Beladung zu stoppen und umgehend Weisung des Auftraggebers (Schumacher e.K.) einzuholen. Die Fahrzeugbesatzung muss darauf achten, dass die Kühlluft ausreichend zirkulieren kann. Sollte nicht entsprechend verladen werden, ist auch hier die Beladung zu stoppen und Weisung des Auftraggebers (Schumacher e.K.) einzuholen. Zur Überprüfung der Übernahmetemperatur hat die Fahrzeugbesatzung ein kalibriertes Temperaturmessgerät mitzuführen.
12. Um- und Zulade- Verbot: Das Um- bzw. Zusammenladen der Ware darf nur nach vorheriger Genehmigung von Schumacher e.K. erfolgen. Wird eine derartige Genehmigung von Schumacher e.K. erteilt, hat der

Frachtführer mit der gebotenen Sorgfalt vorzugehen. Die Weitergabe von Transportaufträgen an Dritte ohne eine entsprechende schriftliche Zustimmung von Schumacher e.K. wird hiermit ausdrücklich untersagt. Im Falle einer unerlaubten Weitergabe an Dritte wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 500,- € fällig. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens behält sich Schumacher e.K. ausdrücklich vor.

13. Die Beförderung von Menschen und lebenden Tieren in der Ladeinheit ist untersagt.
14. Der Unternehmer ist dafür verantwortlich, dass die für sein eigenes Fahrpersonal gültigen sozialrechtlichen, arbeitsrechtlichen, steuerrechtlichen und sonst einschlägigen gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden. Der Unternehmer versichert ausdrücklich, die von ihm eingesetzten Fahrer und/oder sonstigen Erfüllungsgehilfen gemäß den EG-Verordnungen VO (EG) Nr. 2580/2001 und VO (EG) Nr. 881/2002 auf Nennung in den einschlägigen Sanktionslisten überprüft zu haben und diese im Fall einer Übereinstimmung nicht für unter diesen Vertrag fallende Transporte einzusetzen. Ist bei der Auftragserteilung abzusehen, dass der übernommene Auftrag nicht unter Einhaltung der o.g. Vorschriften zu bewältigen ist, sind wir zu informieren. Auf diesen Punkt weisen wir ausdrücklich hin, um spätere Verzögerungen bei der Auslieferung der Fracht zu vermeiden.
15. Transport auf mautpflichtigen Straßen. Sie als Mautschuldner versichern, die Verpflichtung aus den einschlägigen nationalen Gesetzen inklusive Verordnungen einzuhalten. Insbesondere versichern Sie, die für diesen Transport anfallende Mautgebühren in der gesetzlichen vorgeschriebenen Höhe zu entrichten und die mautpflichtigen Straßen in entsprechendem Umfang auch tatsächlich zu nutzen.
16. Weiterleitungsfrachten müssen vor der Ausführung mit uns abgesprochen werden. Wir müssen Gelegenheit erhalten vor Ausführung mit unserem Kunden eine neue Fracht auszuhandeln. Geschieht dies nicht, können wir für die Zahlung einer Weiterleitungsfracht nicht garantieren.
17. Sie verzichten auf die Geltendmachung des vertraglichen Speditions- und Zurückbehaltungsrechtes gemäß § 20 ADSp bzw. § 440 HGB.

Jegliche Verzögerungen/Defekte sind der Disposition umgehend zu melden.

Standgeld: 4 Stunden je Be- bzw. Entladung sind standgeldfrei. Ab der 5. Stunde zahlen wir je angefangene Stunde 35,00 € Standgeld (werktags), sofern die Verzögerung nicht Ihrer Sphäre zuzuordnen ist.

18. Ein Palettentausch, Zug um Zug an der Ladestelle, ist grundsätzlich vereinbart und in der der Frachtrate inkludiert.

Ausnahmen dieser Regelung bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

Der Frachtführer verpflichtet sich diesen Palettentausch ordnungsgemäß quittieren zu lassen.

Kommt der Frachtführer dieser Tauschvereinbarung nicht nach, sind wir als Auftraggeber berechtigt, die nicht getauschten Paletten nach einem Fristablauf von spätestens 14 Tagen, wie folgt zu berechnen:

Europalette: 10,50 € / Stk.
 Düsseldorfer Palette: 8,00 € / Stk.
 H 1 Palette: 100,00 € / Stk.

Dem Rechnungsbetrag wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20,- € hinzugefügt, die auch bei nachträglicher Stornierung der Rechnung bestehen bleibt.

Wir halten uns vor, unsere Palettenrechnung mit der Frachtrechnung des Auftragnehmers zu verrechnen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass das Risiko eines Tausches- oder Nichttausches beim Empfänger ausschließlich zu Lasten des Auftragnehmers besteht.

Dies gilt insbesondere für die Qualität der Tauschpaletten.

19. Im Falle der Verletzung der Melde- und Überprüfungspflicht, verpflichtet sich der Auftragnehmer eine pauschale Schadensersatzbetrag in Höhe der vereinbarten Frachtforderung zu zahlen. Bei Nachweis des Auftragnehmers, dass der Auftraggeber kein oder nur geringer Schaden entstanden ist, entfällt oder reduziert sich der Ersatzanspruch entsprechend.
20. Von vorstehenden Bedingungen abweichende allgemeine Bedingungen nebst gesetzlich geregelten Geschäftsbedingungen, insbesondere ADSp widersprechen wir bereits gegenwärtig und weisen darauf hin, dass unsere Fracht- und Ladeaufträge nur nach Maßgabe unserer vorstehend genannten Bedingungen, HGB- und CMR-Bedingungen vergeben werden. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ungültig sein, so gelten die anderen unbeschadet.
21. Kundenschutz ist ausdrücklich vereinbart. Eine Weitergabe an Dritte ist untersagt.
22. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Aachen